

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 35

Donnerstag, 10. August 2023

Seite: 250

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Haushaltssatzung für den Gewässerunterhaltungszweckverband  
Landshut - Kelheim - Dingolfing-Landau für das Haushaltsjahr 2023 ..... 251  
  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
Neufahrn i.NB – Oberlindhart, für das Haushaltsjahr 2023 ..... 252  
  
Nachruf Herrn Franz Pritsch ..... 253

**HAUSHALTSSATZUNG**  
**für den Gewässerunterhaltungszweckverband**  
**Landshut - Kelheim - Dingolfing-Landau**  
**für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 41 KommZG erlässt der Gewässerunterhaltungszweckverband Landshut – Kelheim – Dingolfing-Landau folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf

626.800,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf

32.850,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 335.050,00 € festgesetzt und gemäß § 20 der Satzung nach Hektargleichwerten auf die Mitglieder des Verbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Umlage werden die vom Wasserwirtschaftsamt Landshut festgesetzten Hektargleichwerte der Mitgliedsgemeinden herangezogen.
- c) Die Umlage wird daher je Hektargleichwert auf 1,55 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Mitgliedsgemeinden sind: Abensberg, Adlkofen, Aham, Aiglsbach, Bad Abbach, Bodenkirchen, Bruckberg, Buch a.Erlbach, Dingolfing, Eching, Frontenhausen, Furth, Geisenhausen, Gerzen, Gottfrieding, Herrngiersdorf, Hohenthann, Pfeffenhausen, Kelheim, Kröning, Langquaid, Loiching, Mainburg, Mamming, Marklkofen, Neustadt a.d.Donau, Niederaichbach, Niederviehbach, Riedenburg, Rohr i.NB, Saal a.d.Donau, Schalkham, Siegenburg, Teugn, Tiefenbach, Vilsbiburg, Volkenschwand.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023 mit Schreiben vom 03.08.2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gemäß bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der

Geschäftsstelle des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Landshut – Kelheim – Dingolfing-Landau, Veldener Str. 15, 84036 Landshut innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 04.08.2023  
Gewässerunterhaltungszweckverband  
Landshut - Kelheim - Dingolfing-Landau

gez.  
Klaus  
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 04.08.2023)

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB – Oberlindhart, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2023**

#### I.

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 642.410,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 464.000,00 €  
festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

1. Betriebskostenumlage  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023 mit Schreiben vom 16.05.2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB – Oberlindhart, Hauptstr. 40, 84088 Neufahrn i.NB öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Neufahrn i.NB, 17.05.2023  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
Neufahrn i.NB - Oberlindhart

Gez.  
Forstner  
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 07.08.2023)

**N A C H R U F**

Der Landkreis Landshut trauert um  
den ehemaligen Kreisrat

**Herrn Franz Pritsch**  
aus Rottenburg

Der Verstorbene gehörte in den Jahren von 1990 bis 1996  
dem Kreistag des Landkreises Landshut an.

Der Landkreis trauert um einen verdienten Mitbürger und Kreisrat,  
der sich stets für das Wohl der Bevölkerung einsetzte.  
Der Landkreis Landshut wird Herrn Pritsch ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, im August 2023

Peter Dreier  
Landrat

(Nr. 1A vom 07.08.2023)

Landshut, den 10.08.2023  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat